

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)  
– Drucksache 17/8281 –

### Unseriöse Schlüsseldienste in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8281** – vom 6. Februar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Strafanzeigen wurden gegen Mitarbeiter von Schlüsseldiensten in den Jahren 2017 und 2018 erstattet, und in wie vielen Fällen kam es auch tatsächlich zu einer Verurteilung (bitte die Tatverdächtigen nach Staatsangehörigkeiten aufgegliedert)?
2. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über mafiaähnliche Strukturen bei Schlüsseldiensten vor, wie die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz berichtete?
3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung gegen unseriöse Schlüsseldienste?
4. Welche Maßnahmen ergreifen die Gewerbeämter bei den Schlüsseldiensten?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Februar 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS weist den Beruf bzw. die Tätigkeit von Tatverdächtigen nicht aus. Darüber hinaus erfolgt weder in der Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaften noch in der Strafverfolgungsstatistik eine Differenzierung dahingehend, inwieweit infrage kommende Strafvorschriften – Nötigung (§ 240 StGB), Betrug (§ 263 StGB) oder Wucher (§ 291 StGB) – durch Mitarbeiter von Schlüsseldiensten verletzt worden sind. Eine Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich.

Zu Frage 2:

Der rheinland-pfälzischen Polizei liegen bislang keine Erkenntnisse zu mafiaähnlichen Strukturen bei Schlüsseldiensten vor.

Zu Frage 3:

Sofern seitens der Geschädigten Strafanzeigen zu infrage kommenden Strafvorschriften der Nötigung (§ 240 StGB), Betrug (§ 263 StGB) oder Wucher (§ 291 StGB) gegen Mitarbeiter von Schlüsseldiensten erstattet werden, ergreift die Polizei die im Einzelfall rechtlich zulässigen und taktisch erforderlichen Maßnahmen, um diese Taten konsequent zu verfolgen.

Im Bereich der Prävention trägt die vom Verbraucherschutzministerium geförderte Informations- und Beratungsarbeit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V. zum wirksamen Schutz vor unseriösen Schlüsseldiensten bei. Das Landeskriminalamt unterstützt auf der Grundlage einer im Jahr 2013 geschlossenen Kooperationsvereinbarung dabei die Verbraucherschutzzentrale fachlich bei der Erarbeitung von Hinweisen. Unter Berücksichtigung der Abstimmungen im Rahmen der Verbraucherschutzministerkonferenz wird durch die Landesregierung zudem fortlaufend geprüft, ob weitere Schritte zum wirksamen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher in Betracht kommen.

Zu Frage 4:

Bei dem Betrieb eines Schlüsseldienstes handelt es sich um ein überwachungsbedürftiges Gewerbe, bei dem die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden überprüft wird (§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GewO). Die gewerberechtliche Überprüfung umfasst nicht die Kontrolle der von Schlüsseldiensten angebotenen werkvertraglichen Leistungen, die auf der Ebene der Gleichordnung zwischen Gewerbetreibendem und Kunden vereinbart werden. Deshalb sind die Gewerbeämter auch nicht zuständig, wenn bei der Kontaktaufnahme mit einem Schlüsseldienst unangemessen hohe Entgelte für die Türöffnung gefordert werden. Für die Klärung etwaiger Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe des Werklohns sind die Zivilgerichte zuständig.

In Vertretung:  
Günter Kern  
Staatssekretär